

125

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Kronstadt,

Nr. 22.

1. Juni 1838.

Siebenbürgen. — Wien. — Spanien. — Rußland und Polen. — Türkei — Griechenland. — Anzeigen. — Frucht-
preise. — Beilage.

Siebenbürgen.

Kronstadt, 30. Mai. Heute wurde das glorreiche Namensfest Sr. k. k. Majestät **Ferdinand I.**, unseres allergnädigsten Landesvaters gefeiert. Um 10 Uhr wurde vom Herrn Dechant und Stadtpfarrer Anton v. Kovács in der katholischen Kathedrale Kirche ein feierliches Hochamt, wobei das Te Deum gesungen wurde, abgehalten. Der Herr General und Brigadier v. Csollich, alle hier anwesende Stabs- und Oberofficiere; Civil- und Militärbeamte, wohnten dieser herzerhebenden Andacht bei. Das erhabene Volkslied „**Segen Oestreichs hohem Sohne**“ einstimmig mit den innigsten Gefühlen, von den Anwesenden gesungen, machte den Schluß dieser feierlichen Handlung.

Laut einer auf höheren Befehl veranstalteten Zählung befinden sich gegenwärtig in der königl. freien Stadt Kronstadt und dem Kronstädter District:

99 Blinde, und zwar 46 männliche und 53 weibliche,
78 Taubstumme, und zwar 38 männl. und 40 weibl.

Bei dem größten Theile der Blinden hat das zunehmende Alter die Gebrechen an ihren Seh-Organen herbeigeführt.

W i e n.

Um der Nachwelt ein ehrendes Andenken des für das allerhöchste Kaiserhaus und für sein Vaterland Tyrol hochverdienten **Andreas von Hofer** zu überliefern, geruheten Sr. k. k. apost. Majestät mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 11. Febr. 1837 und allerhöchster Entschliessung vom 22. April 1838 anzuordnen, daß dessen hinterlassene Realität in Paffier erkaufte und in ein landesfürstliches Lehen, das auf immerwährende Zeiten den Hofer'schen Namen führen soll, umgestaltet, und daß damit ein Enkel des Andreas von Hofer belehnt werde, so wie auch die Aufnahme der Descendenten des Andreas von Hofer in die Tyroler ständische Adelsmatrikel, huldvollst zu gestatten.

Sr. k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 16. Mai d. J. dem Hofrath bei der königl. ungarischen Hofkanzlei, Grafen Franz Nádasdy dem Jüngern, die Vicepräsidentenstelle bei dem siebenbürgischen Zbesaurariate zu verleihen geruht.

Sr. k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 16. Mai l. J. den Hofrath bei der k. k. allgemeinen Hofkammer Samuel, Freiherrn von Josika,

in gleicher Eigenschaft zur königl. siebenbürgischen Hofkanzlei zu übersetzen geruht.

Sr. k. k. Majestät haben den Herrn Johann Grafen Nemes v. Hidvég, königlichen Oberrichter von Háromszék, zum Obergespan des oberen Weissenburger Comitats (in Siebenb.) allergnädigst zu ernennen geruht.

Postgesetz.

(Schluß.)

II. Ausübung der vorbehaltenen Rechte.

§. 20.

1) Arten der Ausübung.

Der Staat übt die ihm rüchftlich des Sachen- und Personentransports vorbehaltenen Rechte aus:

- 1) durch eigene Anstalten (Postanstalten) oder
- 2) durch die Einhebung einer Gebühr von Privatunternehmern.

§. 21.

2) Durch Postanstalten.

a) Errichtung solcher Anstalten.

Es ist den das Postregale verwaltenden Behörden vorbehalten an allen Orten, an denen solches zweckmäßig erkannt wird, Postanstalten zu errichten, so lange es angemessen befunden wird, aufrecht zu erhalten, und für Rechnung des Staatsschatzes zu lassen, oder deren Betrieb und Verwaltung anderen Personen für ihre Rechnung zu gestatten. (§. 20 unter 1.)

§. 22.

b) Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Postbediensteten.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Personen, denen die Verwaltung und der Betrieb von Postanstalten im Namen des Staates entweder für Rechnung des Staatsschatzes oder für eigene Rechnung übertragen ist, wird, so weit diese Personen als Staatsbeamte oder Diener bestellt sind, nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt bestehenden Vorschriften, in anderen Fällen aber durch besondere Verleihungen oder Uebereinkommen bestimmt. (§. 20 unter 1.)

§. 23.

c) Postgebühren.

Die Gebühren, welche für die Benützung der Staatspostanstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tarife. (§. 20 unter 1.)

§. 24.

d) Einrichtung der Postanstalten.

Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten und das Verfahren fest, das bei ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derselben, welche die Postan-

stalten benötigen. (Zahpostordnung, Briefpostordnung u. dgl. §. 20 unter 1.)

§. 25.

e) Benützung der Postanstalten.

Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweise gesetzlich zugestandenen Gebührenfreiheit Niemanden gestattet, ohne Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Postanstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte eines Saaks oder einer Person zu verwenden. (§. 20 unter 1.)

§. 26.

3) Durch Einhebung einer Abgabe von Privatunternehmungen. Personentransporte mittelst periodischer Fahrten zu Wasser und zu Land, wie sie zu Folge des §. 16 und des zweiten Absatzes §. 17 in dem Staatsvorbehalte begriffen sind, können auch von Privatunternehmern betrieben werden, wenn hierzu die Bewilligung der kompetenten politischen Behörde erwirkt worden ist und eine Gebühr an die Postkasse bezahlt wird, welche für solche Unternehmungen von Fall zu Fall, nach dem Umfange der Unternehmung an sich und mit Berücksichtigung der Ausdehnung und Beschaffenheit der von der Unternehmung benützten Straßenstücke bemessen werden wird. (§. 20 unter 2.)

§. 27.

4) Verfahren bei Streitigkeiten in Postsaaken.

Ueber die Frage, ob die Postgebühr oder die bei dem Vertriebe von Transportunternehmungen durch Private zu entrichtende Gebühr richtig bemessen sey, ob das bei der Aufnahme zur Beförderung durch die Postanstalt Statt gefundene Verfahren den Vorschriften entspreche, oder ob die zur Benützung der Postanstalt oder zum Vertriebe von Privattransportunternehmungen vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllt worden seyen findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt. Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt freigestellt, bei den die Verwaltung des Postgeschäftes leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Postvorschriften zu wachen und keine Ueberschuldung oder ungebührliche Behandlung zu dulden.

Dagegen können die Ansprüche, welche aus der Haftung des Staatsschatzes für die auf Staatspostanstalten zum Transporte aufgegebenen Gegenstände entspringen, im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

§. 28.

5) Postgesetzesübertretungen.

Welche Handlungen und Unterlassungen als Uebertretungen der Postgesetze außer den in den §§. 33, 34, 35 und 36 bezeichneten Fällen angesehen werden, und mit welchen Strafen sie belegt werden, dann das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren bestimmt das Strafgesetz über Gefallsübertretungen.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Vorzügen und Auszeichnungen der Postanstalten.

§. 29.

1) Verbotlegung und Pfandrecht:

a) auf die Befugnisse, Einkünfte und Erfordernisse des Postdienstes.

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben stehenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, so wie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit

einem Verbote belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

§. 30.

b) Auf Postsendungen.

Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

§. 31.

2) Befreiungen von öffentlichen Lasten.

Die Posthäuser sind frei von Militäreinquartierung und die Postmeister und ihre dem Postdienste gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeiten oder andern Personen zu solchen Drohn- und anderen Dienstleistungen, durch die sie dem Postdienste entzogen werden, nicht gehalten werden.

§. 32.

3) Grundlasten.

Die Postmeister haben jedoch die auf ihrem Hause, obes Grundbesitze haftenden Steuern, Gaben und anderen Leistungen zu tragen.

§. 33.

4) Abzeichen des Postdienstes.

Nur die Postbediensteten sind berechtigt, sich des Posthorns zu bedienen, und das für diesen Dienst eingeführte Dienstaufkleid zu tragen.

§. 34.

5) Ausweichen der Wagen.

Allen Wagen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbarer Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gezeichnetes Zeichen ausweichen.

§. 35.

6) Beeinträchtigung dieser Vorzüge.

a) Strafen.

Jede Uebertretung der in dem §. 33 enthaltenen Anordnung wird mit fünf Gulden Conv. Münze bestraft.

Der gegen die Bestimmung des §. 34 Handelnde hat einen Strafbetrag von zwei Gulden Conv. Münze zu erlegen, welcher an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung Statt fand, abzuführen ist.

§. 36.

b) Strafverfahren.

In den Fällen der §§. 33, 34 und 35 ist das Verfahren der politischen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Uebertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freilassung des Recurses zu gewiesen.

Spanien.

Ein am 2. Mai Mitternachts abgegangener Courier von Madrid bringt eine außerordentliche Beilage zu der Madrider Zeitung vom 2. Mai mit einem Auszug des amtlichen Depesche des Brigadiers Aspiroz aus Carbonero vom 30. April: „Die feindliche Brigade, welche in diese Provinz eingefallen, ward heute von meinen Truppen unter den Mauern von Canete völlig geschlagen. Ihr Anführer, der Cavallerieobrist Don Pedro Mare, einige andere Obristen, 23 Officiere, 160 Soldaten, 4 Waffenkisten, 50 Pferde und mehrere andere Gegenstände blieben in den Händen unserer Tapfern. Der Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten war ziemlich beträchtlich, der unfrige, wiewohl sehr gering, war uns doch sehr empfindlich. Drei Stabsofficiere wurden schwer verwundet.“ Diese Nachricht hat einen günstigen Eindruck in Madrid gemacht.

Madrid, 2. Mai. Wir sind wieder mitten in Festen; die Börse ist geschlossen, die Kirchen sind geöffnet, und die Gläubigen wie die Patrioten feiern die große Erhebung der Bevölkerung gegen Murat und die Franzosen. — Der neulichen Verschwörungsgewichte sind wir wieder los: die Conspirationen scheinen nur in dem Gehirne einiger Intriganten gespukt zu haben, welche sich bei der Regierung wohl daran zu machen suchten. Eben so ungegründet sind die Gerüchte über ein angebliches Mißverständnis zwischen Espartero und den Ministern: beide stehen auf's Beste zusammen. — Um die Deputirten von Saragossa zufrieden zu stellen, ward beschlossen, Aspiaz und Triarte nach Aragonien zu schicken, während Narvaez sich Almaden nähern soll. Auf diese Weise werden San Miguel und Abacia durch 10 oder 12 Bataillone Verstärkung in Stand gesetzt werden, Cabrera und seinen Adjutanten die Stirne zu bieten. — Eine so eben erschienene königl. Ordonnanz ernannt den Grafen v. Luchana wegen seines letzten Sieges über Negri zum Generalcapitän der spanischen Armeen. Zugleich publicirt die Hofzeitung einen dem Ministerium aus Burgos vom 29. April zugekommenen Bericht, wonach in dieser Stadt 235 Offiziere und 1300 Soldaten, Gefangene von Negri's Corps, angekommen waren, escortirt von einer Escadron Polen und zwei Bataillonen der k. Garde; 700 andere Gefangene wurden nach Wribiesca gebracht; endlich rückte General Triarte mit seiner Division in der Stadt ein, und führte ebenfalls 300 Gefangene mit sich.

Pau, 5. Mai. Von der Gränze hört man, daß unter den Carlisten besonders in Navarra, das größte Mißvergnügen herrscht; der elende Zustand der Truppen, welche von der Expedition nach Ober-Aragonien zurückgekommen sind, stößt keine Lust zu neuen Zügen ein; man sagt sogar, Larragnal und vier Offiziere seyen ermordet worden; dennoch spricht man fortwährend von einer neuen Expedition nach Ober-Aragonien. Andere Nachrichten bestätigen, daß Espartero nach einem fast ununterbrochenen Marsch von 31 Stunden den Feind erreicht, geschlagen, 2000 Gefangene gemacht, die Artilleriebagage u. s. w. weggenommen habe. Espinasse oder Cabannero ist am 28. nach einem sechzehnstündigen Marsche von Paniza nach Calatayud gekommen. Die Christinos erwarteten ihn bei der Rückkehr in Fuentes de Siloca, und nahmen ihm alles erbeutete Vieh, 4000 Stücke, ab.

Rußland und Polen.

Von der russischen Gränze, 28. April. Der Bischof Kronlewicz zu Wilna, welcher bereits während der polnischen Revolution die dortige Diöcese verwaltete, und nachher den bischöflichen Stuhl bestieg — ein Zeichen, daß er der russischen Regierung keine Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben — ist plötzlich verhaftet worden. Man weiß noch nicht warum, glaubt aber, daß damit der Courierwechsel zwischen Rom und St. Petersburg zusammenhängt. Die Polen waren übrigens mit diesem Bischofe deshalb unzufrieden, weil er einigen Geistlichen, welche an der Revolution Theil genommen hatten, und die nach ihrer Verurtheilung in die kaukasischen Regimenter gesteckt wurden, vor deren Abführung die geistlichen Weihen ge-

nommen hatte. Die katholische Stadt hält den Charakter eines Geistlichen für unverleglich, bis er ihm von einem Bischofe nach bestimmten Vorschriften wieder genommen wird. Uebrigens nehmen die strengen Katholiken daran großes Uebernüß, daß der Geistlichkeit die Sorge für die Erziehung abgenommen worden ist; obwohl es für einen großen Gewinn gehalten werden muß, daß dadurch der aufgeklärte Minister Graf Uwaroff in den Stand gesetzt worden ist, in Lithauen überall kaiserliche Schulen anzuordnen, die sich des besten Fortgangs erfreuen.

Türkei.

Konstantinopel, 25. April. Die Insurrection in Syrien liegt bereits in den letzten Zügen; trotz dem fallen noch lebhaft und blutige Kämpfe vor, die jedoch nur mit den letzten Anstrengungen eines mit dem Tode Ringenden zu vergleichen sind. Emir Beschir, der Drusenfürst, hat keinen Antheil am Aufstande genommen. Mehemed Ali schickt unterdessen immer neue Truppen nach Syrien, um, falls es der Pforte noch gelüsten sollte, einen ersten Versuch zur Wiedereroberung Syriens zu machen, kräftigen Widerstand zu leisten. Es heißt neuerdings, Mehemed Ali selbst wolle sich nach dieser Provinz begeben. Hier werden die Rüstungen mit größtem Eifer fortgesetzt, und unaufhörlich gehen Verstärkungen zur großherrlichen Armee in Klein-Asien ab.

Griechenland.

Triest, 10. Mai. Briefe aus Athen vom 29 April bringen folgendes Nähere über die bedauerlichen Unruhen, deren Schauplatz die Insel Hydra gewesen. Anlaß dazu gab das neue Recrutirungsgesetz, nach welchem gedachte Insel die verhältnißmäßige Zahl Recruten durch Bestimmung des Looses stellen sollte. Da die Insel Hydra durch den Freiheitskampf ganz besonders gelitten, so zwar, daß kaum eine Familie existirt, die nicht einen oder mehrere ihrer Angehörigen dabei verloren hat; überdies eine große Zahl Hydrioten bei der griechischen Flotte und in dem Arsenalen Dienst thut, so ließ sich wohl voraussehen, daß die Einführung des neuen Recrutirungsgesetzes auf der Insel einen unangenehmen Eindruck machen werde; allein auf eine förmliche Auflehnung war man nicht gefaßt. Kaum aber hatten die Behörden zur Zeit der Ostern, welche die jungen Männer im Kreise ihrer Familien zuzubringen pflegen, zu Ausführung des Gesetzes einige Vorkehrungen getroffen, als sich auch schon das Volk in Massen versammelte und mit Widerstand drohte. Der Gouverneur wurde insultirt und sogar thätlich mißhandelt; sämmtliche Behörden wurden vom Volk abgesetzt und andere Individuen mit den erledigten Aemtern bekleidet; an einigen Orten wurden sämmtliche Acten den Flammen preisgegeben u. s. w. Nachdem sich die Gemüther etwas abgekühlt hatten, wurde eine Bittschrift an den König votirt, worin um Aufhebung der Patent- und Stempelsteuer, dann um Recrutirungsfreiheit für die Insel gebeten wird. Man ernannte eine Commission, welche unverzüglich mit dem Auftrage abgehen mußte, dieselbe in die Hände König Otto's zu legen. Diese Commission war, im Piräus angekommen, vom Könige nicht angenommen, sondern an den Marineminister Anton Krieff gewiesen worden, der sich eben auf Poros befand

und zugleich den Auftrag erhielt, sich persönlich nach Hydra zu begeben. Kriesl ist von Hydra gebürtig und genießt auf dieser Insel ungemeines Ansehen. Der Erfolg rechtfertigte diese Anordnung. Zwar wurde Kriesl im Anfang ebenfalls mit Hohn empfangen, allein bald gewann die Veranft wieder die Oberhand in den durch übertriebene Gerüchte und falsche Ansichten über das Recrutirungsgesetz entflammten Köpfen, und nachdem die drei Hauptanführer der Unruhen (bei welchen übrigens glücklicherweise kein Leben verloren gegangen und an keinerlei Privateigenthum Hand gelegt worden ist) es rätlich gefunden hatten, die Flucht zu ergreifen, stellte sich die Ruhe und Ordnung wieder von selbst her. Es ist merkwürdig, daß besonders die Weiber, durch ihre Leichtgläubigkeit verführt, bei diesen Scenen eine Hauptrolle spielten. Ein Weib war es, die der Gouverneur thätlich mißhandelte, weil sie, die ihren Mann im Freiheitskrieg verloren, meinte, man wolle ihr nun durch die Recrutirungsvornahme auch ihren einzigen Sohn entreißen. Die Ansicht Einzelner, daß englische Intriguen dabei im Spiele gewesen, halte ich für absurd.

Abschiedsanzeige.

Allen meinen lieben Freunden und guten Bekannten, bei meiner Abreise von hier, ein herzliches Lebewohl! —

Kronstadt, den 23. Mai 1838.

C. Reinhardt,
aus Magteburg.

1879/1838. (142)

In Folge hoher Subernalverordnung werden die nachstehenden Verzeichnisse der durch die leztshinnigen Ueberschwemmungen angerichteten Verheerungen allgemein bekannt gemacht und zwar:

I. In Pesth.

Verzeichniß der in der königl. Freistadt Pesth nach der am 13., 14., 15. und 16. März 1838 stattgehabten Ueberschwemmung vorgefundenen Häuser und Hausstellen:

	In- nere Stadt	Leo- pold- stadt	The- resien stadt	Jo- seph- stadt	Franz stadt	Sum- ma
Feststehende Häuser	456	256	166	249	19	1146
Stark beschädigte, bereits gestützte, mit unter reparationsfähige Häuser	169	67	404	115	72	827
Eingestürzte Häuser	70	71	811	891	438	2281
Leere Gründe oder Gärten	1	36	100	87	103	327
Summa	696	430	1481	1342	632	4581

II. In Ofen.

Verzeichniß der in der königl. Freistadt Ofen nach der lezten Ueberschwemmung vorgefundenen Häuser:

	Neu- stift u. Land- straße	Wasser- stadt	Labor	Sum- ma
Feststehende Häuser	549	595	879	2023
Stark beschädigte, bereits gestützte mitunter reparationsfähige Häuser	85	150	27	262
Eingestürzte Häuser	155	28	21	204
Summa	789	773	927	2489

III. In Alt-Ofen.

Feststehende Häuser	91
Stark beschädigte Häuser	274
Eingestürzte	397
Summa	762

IV. In Gran.

Der in der königl. Freistadt Gran nach amtlicher Schätzung vorgefundene Schaden beträgt 1,641,271 fl. und 37 kr.

Der Magistrat.

1969/1838. (143)

In Folge hoher und höchster Verordnung wird Nachstehendes hiemit allgemein bekannt gemacht: Nach dem Inhalte der dem wohlblöblichen Wiener Magistrat durch das hochblöbliche k. k. niederösterreichische Landesregierungs-Präsidium bekannt gemachten Entschliesung vom 27. Febr. d. J. haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß den Domesticalläubigern der Stadt Wien, gegen Zurückstellung ihrer Domesticalschuldbriefe, Aerialobligationen von gleichem Capitalsbetrage und um Zinsfuß, welche bereits in die Verlosungsferien der alten Staatsschuld eingetheilt sind, verabfolgt werden.

Hiervon werden sämtliche Besitzer von DomesticallOberkammeramts-Obligationen zur Wahrnehmung des für sie aus dieser allerhöchsten Anordnung hervorgehenden wichtigen Vortheils vorläufig mit dem Beisatz in die Kenntniß gesetzt, daß der Zeitpunkt, von welchem die Umtauschung der DomesticallOberkammeramts-Obligationen und die Verzinsung der dafür ausgefolgten anderen Staatsobligationen anfangen werde, nachträglich bekannt gemacht werden wird, und daß zwar dermal die bestehenden DomesticallOberkammeramts-Obligationen pro rata temporis noch bei der Wiener städtischen Oberkammeramts-Creditscassa auf die

bisherige Art verzinst werden, daß jedoch die fernere Umschreibung und Auseinandersetzung der einzelnen Domesticalobligationen eingestellt sey.

Kronstadt, den 30. Mai 1838.

Der Magistrat.

(144) **Verpachtungsanzeige.**

Auf den 25. Juni l. J. als an einem Montag, soll die in der Altstädter Hintergasse liegende städtische Mahl- und Beutelmühle mit 3 Läufern, vom 1. August d. J. angefangen, auf 8 Jahre und 3 Monate in Pacht gegeben werden.

Die Liebhaber mögen sich demnach am obbestimmten Tag Vormittag um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden. Kronstadt, 31. Mai 1838.

Das Stadt- und Distriktsgericht.

(145) **Meierhof-Verkauf.**

Unterzeichneter ist Willens seinen in der Blumenau sub Nr. 229 gelegenen Meierhof zu verkaufen, und es mögen sich die Liebhaber darauf wegen den nähern Bedingungen unmittelbar an denselben wenden.

Dr. Richter.

(146) **Anzeige.**

In dem ehemaligen Marin'schen Hause in der obern Purzengasse ist von Michaeli 1838 bis 1839 ein bequemes Quartier sowie auch zwei Magazine zu vergeben. Liebhaber mögen sich wegen dem Weiteren erkundigen bei

Dr. Richter.

(147) **Apothekenzu verpachten.**

Eine gangbare und vor zwei Jahren ganz neu und sehr zweckmäßig eingerichtete Apotheke in Bukarest ist gegen billige Bedingungen zu verpachten. Reflexirende hierauf mögen sich in portofreien Briefen an den in dieser Angelegenheit bevollmächtigten dortigen Apotheker Karl Schulerus wenden.

(148) **Eröffnung der Schwimm- und Badeanstalt.**

Die hiesige gut und zweckmäßig eingerichtete Schwimm- und Badeanstalt bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß mit erstem Juni l. J. selbe eröffnet wird.

(149) **Ankündigung.**

Zwei starke Kutschenpferde, Kappen, sind täglich aus freier Hand zu verkaufen. Auskunft darüber gibt die W. Remeth'sche Buchhandlung.

Bekanntmachung.

In der Handlung der Endesgefertigten sind gegen Zehntausend Gulden in Conv. Münze auf gute Grundstücke, **Primo loco**, zu elouiren, welche auch in Abtheilungen unter annehmbaren Bedingungen hergegeben werden. (1)

Bömches & Gofesch.

(151) **Anzeige.**

Ein sehr schöner und gut dressirter Vorsteherhund ist zu verkaufen. Das Nähere erfährt man in der Remeth'schen Buchhandlung.

(152) **Zeugniß.**

Der Unterzeichnete, welchem die Seitenhaare bereits gänzlich ausfielen, beschickte sich eine Flasche des Willer'schen Kräuteröls aus der Niederlage des Hrn. W. Roder in Rheinsheim, und bezeugt anmit pflichtmäßig, daß von der ersten Stunde des Gebrauchs dieses herrlichen Mittels sich die Haare wieder festwurzelten, und die ausgefallenen, in weniger als zwei Monaten so dicht nachwuchsen, daß ihm der Gebrauch einer zweiten Flasche bereits schon entbehrlich geworden wäre.

Er bemerkte hiebei, daß seine Familien-Vorfahren bereits ihre Haupthaare schon in ihren besten Jahren verloren haben, und er selbst, ohne den Gebrauch des Willer'schen Oels sicher eine starke Glanze haben würde, weshalb er dasselbe an Jedem empfiehlt, der dem Verlust seiner Haare abhelfen will.

Fahrhaus, bei Waldshut, den 8. Februar 1838.

Unterschr. **W. Schreck**, Postenführer.

Daß Postenführer Schreck dieses Zeugniß als von ihm eigenhändig ausgestellt wiederholt bestätigt habe, wird hiemit auf Verlangen von der Unterzeichneten Stelle bezeugt.

Waldshut, den 12. Februar 1838.

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat, J. A. d. R.

(L. S.) Unterschr. **Schupp, Th.**, Commissär.

Dem Original gleichlautend:

Burzach, den 20. Februar 1838.

(L. S.) Test. Der Bezirksamtmann, Unterschr. **Frey.**

Die Richtigkeit der Unterschrift des Hrn. Bezirksamtmanns Frey und des amtlichen Stempels bezeugt in Aarau, den 22. Hornung 1838,

pr. Kanzlei Aargau,

(L. S.) Der Rathschreiber, Unterschr. **Suter.**

Die k. k. östr. Gesandtschaft in der Schweiz bezeugt hiemit die Richtigkeit der obstehenden Unterschrift.

Bern, den 23. Februar 1838.

(L. S.) Unterschr. **Jhr. v. Erberg.**
Vu á l' Ambassade de France en Suisse, pour

légalisation du sceau et de la signature ci-dessus de M. Suter.

Berne le 23 Février 1838.

(L. S.) Le Secrétaire d. Ambassade,
Signe A. DE MONTIGNY.

Nr. 8. (Gratis) Gesehen bei der königl. preussischen Gesandtschaft in der Schweiz, zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift der Staatskanzlei des Kantons Aargau und des beigedruckten Amtssiegels.

Bern, den 26. Februar 1838.

In Abwesenheit des Hrn. Gesandten,
Unterschr. **Weitlich.**

Nr. 109. Die königl. bayerische Gesandtschaft in der Schweiz bezeugt hiemit die Richtigkeit nebenstehender Unterschrift der Staatskanzlei des Kantons Aargau und des beigedruckten Amtssiegels.

Winterthur, den 28. Februar 1838.

(L. S.) Für die Gesandtschaft,
Unterschr. **Freih. v. Sulzer-Wart, Sohn.**

Nachtrag: Zur vollkommenen Ueberzeugung der alleinigen Richtigkeit und Vortrefflichkeit meines Schweizer Kräuteröles, sind gerichtlich beglaubigte Urkunden und Document von k. und k. hohen Beamten legalisirt, als die gründlichsten Beweise bei meinen Commissionärs in den vorzüglichsten Städten Europas zur Aufbewahrung für Jedermanns Einsicht deponirt.

Zum Kennzeichen der wahren Richtigkeit meines Schweizer Kräuteröles ist jedes Fläschchen mit dem königlichen französischen Dreverpertschaft und die umwickelnde Gebrauchss-

anweisung nebst Umschlag mit dem königlichen französischen Wappen und des Erfinders eigenhändigen Namenszug versehen.

Hauptsächlich ist noch zu bemerken, daß in jeder betreffenden Stadt nur eine einzige Niederlage von meinem ächten Schweizer Kräuteröl sich befindet, und zwar für **Hermannstadt**, bei Hrn. **Joh. Ludwig Thiering**, bei welchem das Fläschchen gegen portofreie Einsendung um 2 fl. zu haben ist. Zurzach, 7. April 1838.

A. Willer,

Erfinder und alleiniger Verfertiger des ächten Schweizer Kräuteröles, brevetirt von Sr. Majestät Ludwig Philipp, König der Franzosen.

Marktpreise der Körnerfrüchte in Kronstadt am 1. Juni. (In Wiener-Währung.)

Ein Siebenbürger Kübel.	fl.	kr.
Schönster Weizen	10	30
Mittlerer Weizen	9	36
Geringerer Weizen	9	—
Halbfrucht	8	45
Roggen	7	48
Gerste	6	18
Hafer	3	—
Hirse	7	—
Heiden	5	48
Kukurug	6	—

(153) Einladung auf die Spitze des Capellenberges am zweiten Pfingstfeiertag.

Endesgefertigter hat die Ehre anzuzeigen, daß den 2ten Pfingstfeiertag auf der Spitze des Capellenberges, Kaffee, Chokolade, Limonade, so wie Gefrorenes und überhaupt mehrere kalte und warme Getränke um die billigsten Preise zu haben sind.

Joseph Draxler,
Zuckerbäcker.

Pränumerations-Ankündigung.

Da mit Ende dieses Monats das zweite Halbjahr dieser Blätter geschlossen ist, so laden wir hiemit zur neuen Pränumerations ergebnis ein, indem wir zugleich unseren geehrten Pl. T. Abonnenten und Mitarbeitern unseren Dank für ihre bisherige Unterstützung zollen. Sollten wir auch mit unseren Leistungen, die, wir müssen es dankbar anerkennen, sich bis jetzt einer nachsichtsvollen Beurtheilung zu erfreuen hatten hinter den Wünschen manches Vaterlandsfreundes zurückgeblieben seyn: so mögen uns unsere noch schwachen Kräfte entschuldigen; unser Bestreben wird fortwährend seyn den billigen Anforderungen unserer Leser möglichst zu entsprechen. Es ist uns gelungen für die Redaction der „Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde“ achtbare Männer, deren Bescheidenheit uns jedoch ihre Namen öffentlich zu nennen verbietet, zu gewinnen und so hoffen wir denn unter Mitwirkung auch unseres Herren Mitarbeiter auf der uns vorgezeichneten Bahn rastlos vorwärts schreiten zu können; indem wir zugleich alle Vaterlandsfreunde auffordern uns mit ihren Zusendungen unter Adresse: „An die Redaction des Siebenbürger Wochenblattes,“ die wir auf Verlangen anständig honoriren werden zu beehren.

Der Pränumerationspreis bleibt, wie bisher, für Kronstadt halbjährig auf 1 fl. 20 kr., mit Postversendung auf 2 fl. Conventions-Münze *) festgestellt; Alle löbliche k. k. Postämter nehmen Bestellungen an, welche wir, um die Auflage darnach bemessen zu können, baldigst zu machen bitten. Inserate aller Art werden gegen eine Vergütung von 8 kr. bis auf 6 Spaltzeilen, für jede Spaltzeile darüber von 1 kr. C. M. willig aufgenommen.

Kronstadt, am 1. Juni 1838.

Die Herausgeber.

*) Die Pl. T. Herren Pränumeranten die am verflossenen Semester irrthümlich nur 1 fl. 54 kr. C. M. einsandten werden höflich ersucht, bei der neuen Pränumerations den Abgang nachzutragen.